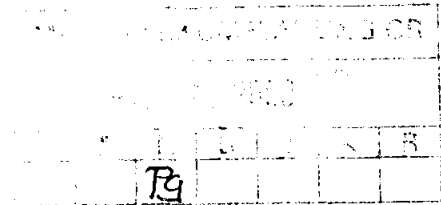


Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun GrischunSitzung vom
2. Mai 2000Mitgeteilt den
4. Mai 2000Protokoll Nr.
766

A.



Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sent** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesrevision (Art. 32). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Revisionsvorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 2. Februar 2000. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Sent um Genehmigung der Änderung von Art. 32 des Baugesetzes im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Mit der am 13. Januar 2000 beschlossenen Änderung von Art. 32 des Baugesetzes (BauG) ergeben sich grosszügigere Möglichkeiten für Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte. Dabei ist für ein konkretes Bauvorhaben massgebend, ob die Baute im Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 vom 31. Mai 1995 als geschützt, als zu erhaltend, als erhaltenswert oder gar nicht eingestuft wurde. Schliesslich gilt die Vorschrift, wonach in der Regel nur Walm- und Satteldächer mit einer Neigung von 21° bis 35° gestattet sind, nur noch für Bauten innerhalb der Dorfzone.

Aus denkmalpflegerischer und ortsbildschützerischer Sicht werden die durch die neuen Baugesetzesbestimmungen von Art. 32 Abs. 3 geschaffenen Möglichkeiten bezüglich Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte einerseits als eher zu grosszügig beurteilt. Es sind dadurch weitreichende Veränderungen im ausserordentlich bedeutenden Ortsbild, namentlich in der noch weitgehend in ihrem ursprünglichen Charakter erhaltenen Dachlandschaft von Sent, möglich. Im Gegenzug wäre andererseits eine einheitliche Regelung für alle Gebäude möglich gewesen, da für die Erhaltung des Gesamtbildes der Dachlandschaft von Sent eine gute Gestaltung der Dächer aller Baukörper von grosser Bedeutung ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass aufgrund der neu geschaffenen weitreichenderen Möglichkeiten den Anforderungen an die Gestaltung der Einzelobjekte ein noch höheres Gewicht eingeräumt werden muss. Nur so kann den Zielen des Ortsbildschutzes nach wie vor in genügendem Masse nachgekommen werden. In diesem Sinne wird der Gemeinde empfohlen, den Bauberater oder die Denkmalpflege für sämtliche grösseren Bauvorhaben an den Dächern und unabhängig von der Bedeutung des einzelnen Gebäudes nach Generellem Gestaltungsplan einzubeziehen. Im Übrigen wird die Gemeinde Sent zu einer zurückhaltenden Bewilligungspraxis im Sinne von Art. 32 Ziffer 5 BauG geraten.

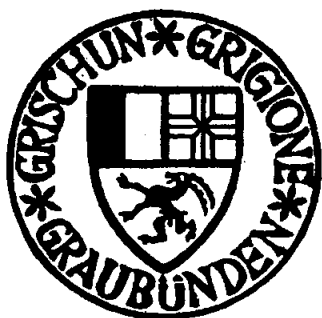
Die am 13. Januar 2000 verabschiedete Baugesetzesrevision (Art. 32, „Construcziuns sül tet“) kann im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 13. Januar 2000 verabschiedete **Baugesetzesrevision (Art. 32)** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Sent wird ersucht, den vorliegenden Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.

3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im rechtskräftigen Baugesetz vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Original Exemplar des am 21. Juli 1988 verabschiedeten Baugesetzes zur Verfügung.
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen